

für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

AZ:

**30 DS 2/ 0002**

Sachbearbeiter: Frau Kiziltoprak

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Verbandsgemeinderat Bad Ems-Nassau</b>	<b>öffentlich</b>	<b>11.07.2024</b>

**Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten****Sachverhalt:**

Nach § 50 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) hat jede Verbandsgemeinde einen oder zwei Beigeordnete. In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass die Zahl der Beigeordneten in Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern bis 40.000 Einwohnern bis auf vier Beigeordnete erhöht wird. Dies ist in § 6 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau erfolgt. Danach hat die Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau vier ehrenamtliche Beigeordnete.

Der/die Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung (Vertreter im Verhinderungsfall). Die weiteren Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der Bürgermeister und die/der Erste Beigeordnete verhindert sind (§ 50 Abs. 2 GemO)

Die Beigeordneten sind in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung (durch Stimmzettel) zu wählen (§ 53 a in Verbindung mit § 40 GemO).

Die Ernennung, Vereidigung und Einführung der Beigeordneten erfolgt durch den Bürgermeister (§ 54 GemO).

Beigeordnete sind nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zu Beamten zu ernennen.

Es ist folgender Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Beamtinnen und Beamte, die erklären, aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten zu wollen, können anstelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel sprechen.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister